



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

**CBP-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur
Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Rechtsvorschriften („BTHG-Änderungsgesetz“)**

Berlin, den 21. März 2019

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828
cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, einer der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 90.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Der CBP bedankt sich zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Gemeinsam mit den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderung hat der CBP eine weitere umfängliche Stellungnahme abgegeben. Zudem unterstützt der CBP verschiedene wichtige Anliegen, die der Deutsche Caritasverband in seiner Stellungnahme zum genannten Referentenentwurf einfordert: z.B. die Entfristung der EUTB und die Streichung des § 43a SGB XI.

In der nachfolgenden Stellungnahme trägt der CBP Anliegen vor, die aus seiner Sicht im Interesse der leistungsberechtigten Personen und der Leistungserbringer wichtig sind.

Zusammenfassung

Mit dem Referentenentwurf vom 5. März 2019 sollen die Regelungen des SGB IX und SGB XII geändert bzw. ergänzt werden, die mit dem Bundesteilhabegesetz bereits eingeführt bzw. zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Stellungnahme bewertet vor allem folgende geplante Änderungen im Referentenentwurf:

- die Regelungen zur Übernahme der Wohnkosten durch den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 113 Abs. 5 SGB IX,
- die Neuregelung des § 42 a SGB XII mit Klarstellung der Bezugsgröße für die übersteigenden Kosten der Unterkunft,
- die Erweiterung der Regelung des § 42 a SGB XII auf die Personen, die Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, sowie
- die Änderungen der Werkstättenverordnung.

Laut Gesetzgeber soll mit dem Bundesteilhabegesetz das Ziel verfolgt werden, eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu erreichen und eine Weiterentwicklung des deutschen Rechts im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu implementieren. Nach diesem Maßstab ist ebenfalls das „Änderungsgesetz“ zum Bundesteilhabegesetz zu bewerten, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen stehen sollte.

Die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) begrüßt:

- die ausdrückliche Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für „Wohnkosten“, die über 125% der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts liegen; sieht aber insbesondere Verbesserungsbedarf bei den Ausführungen in der Gesetzesbegründung und regt eine Streichung der Voraussetzung an, dass eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 bestehen muss,
- die Anpassung des § 35 SGB XII für Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten und
- die Regelung zur Höhe der durchschnittlichen Warmmiete am Ort der gemeinschaftlichen Wohnform

Mit Blick auf die Änderungen der Werkstättenverordnung muss aus Sicht des CBP die Regelung in § 2 Abs. 1a WVO dahingehend modifiziert werden, dass die Expertise des Fachausschusses und insbesondere des Leistungserbringers in das Gesamtplanverfahren einbezogen werden.

Die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) sieht über die geplanten Änderungen des Gesetzgebers hinausgehend folgenden dringenden Handlungsbedarf:

- die **verbindliche Einbeziehung** der Leistungserbringer in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren,
- Ergänzung der **Sonderregelung nach § 134 SGB IX** für Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten u. auch als volljährige Leistungsberechtigte zur weiteren Leistungserbringung in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche verbleiben dürfen sollten,
- die Konkretisierung des **Rechts auf digitale Teilhabe** und digitale Hilfsmittel insbesondere dahingehend, dass der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz nicht eingeschränkt werden darf,
- die Anpassung der **Steuergesetze** an die Systematik des BTHG,
- einen gesetzlichen **Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung** im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM, damit Menschen mit Behinderung ihren Anspruch nicht im Einzelfall im Wege der Klage durchsetzen müssen,
- die gesetzliche Verankerung der Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste in § 185 SGB IX und ein Rechtsanspruch auf die gesetzlich definierten Leistungen der Integrationsfachdienste,
- die Gestaltung von rechtssicheren und sachgerechten bundesweiten Übergangsregelungen für die geltenden Verträge und im Hinblick auf den **Stichtag zur Trennung der Leistungen** am 1.1.2020,
- die Zuordnung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe **zur Regelbedarfsstufe 1** statt Regelbedarfsstufe 2,
- die **Streichung des § 43a SGB XI** und damit eine Bereinigung der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege,
- die Einführung eines **Budgets für Ausbildung**. Der CBP fordert, dass der Rechtsanspruch auf berufliche Ausbildung und Bildung gesichert sein muss und der Zugang zur Ausbildung nicht aufgrund einer Behinderung oder psychischen Erkrankung eingeschränkt werden darf. Zu diesem Zweck müssen individuell notwendige Assistenzleistungen bei der Bildung/Ausbildung gesetzlich verankert werden. In Bezug auf diesen Punkt verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Zuge des Beteiligungsverfahrens beim BMAS, wo die Einführung des Budgets für Ausbildung geprüft wurde, abrufbar unter: <http://www.cbp.caritas.de/53606.asp> und
- die Sicherstellung der **religiösen Teilhabe**. Ein wesentlicher Teil des gesellschaftlichen Lebens stellt für viele das religiöse Zusammenleben dar, an dem auch Menschen mit Behinderung und/ oder psychischer Erkrankung teilhaben wollen. Es muss sichergestellt sein, dass zur gesellschaftlichen/ sozialen Teilhabe auch die Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen religiösen Leben gehören und dass der grundrechtlich geschützte Bereich (wie z.B. die Unterstützung beim Besuch von Gottesdiensten, Gebetszeiten und gemeinsamen Veranstaltungen, die spirituellen Zwecken dienen), dazu gehört. Der CBP regt gemeinsam mit dem Deutschen Caritasverband an, dass dieses Recht auch im Bundesteilhabegesetz verankert wird. In § 78 SGB IX soll daher ergänzt werden, dass die Assistenzleistungen auch Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen religiösen Leben umfassen. Zu den

Einzelheiten verweisen wir in diesem Punkt auf die CBP-Empfehlungen zur Aufnahme von Assistenzleistungen zur Religionsausübung als Teilhabeleistungen in neuen Landesrahmenverträgen nach Bundesteilhabegesetz (§ 131, SGB IX), abrufbar unter: <http://www.cbp.caritas.de/53606.asp>

I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1, Änderungen des Neunten Sozialgesetzbuches

1. § 113 SGB IX

Der Referentenentwurf sieht vor, dass § 113 SGB IX um einen Absatz 5 SGB IX ergänzt wird. Dieser enthält eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für „Wohnkosten“, die über 125% der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts liegen. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.

Der CBP begrüßt die geplante Änderung im Hinblick auf die zwingende Übernahme der Wohnkosten. Dies trägt der Regelung Rechnung, dass nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII nur höhere Aufwendungen bis zu der 25%-Kappungsgrenze oberhalb des Angemessenheitsgrenzwerts für einen Einpersonenhaushalt übernommen werden und insofern eine Bedarfslücke verhindert wird. Kritisch bewertet der CBP jedoch den zweiten Halbsatz des § 113 Abs. 5 SGB IX, der wie folgt lauten soll: *„sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.“*

Angesichts der Regelung des § 104 SGB IX, der die Leistungen nach „der Besonderheit des Einzelfalles“ beschreibt, ist der Verweis auf die „besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung“ entbehrlich. Außerdem wird mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „besonderen Bedürfnisse“ nicht der gesamte Inhalt der Regelung des § 104 SGB IX erfasst.

Problematisch ist ebenfalls die Voraussetzung, dass eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 bestehen muss. Die Anwendbarkeit des Vertragsrechts ergibt sich schon aus § 123 Abs. 1 SGB IX. Die vermeintliche Klarstellung führt dazu, dass die Ausnahmeregelung in § 123 Abs. 5 SGB IX – Ausnahme vom Grundsatz, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nur von Leistungserbringern erbracht werden dürfen, die mit einem Träger der Eingliederungshilfe schriftliche Vereinbarungen geschlossen haben – für die überschießenden Wohnkosten nach § 113 Abs. 5 SGB IX nicht gilt. Dies kann insbesondere zu Lasten von Menschen mit Behinderung gehen, wenn Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Umstellung nicht rechtzeitig Verträge abschließen.

Ebenfalls kritisch bewertet der CBP die Aussage in der Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 5 SGB IX, dass dem Eingliederungshilfeträger bei der Bewilligung der überschießenden Wohnkosten im Einzelfall eine Steuermöglichkeit eingeräumt wird und er die Aufwendungen im Einzelfall nur für einen befristeten Zeitraum oder degressiv gestaffelt übernehmen kann. Dies sei – so die Gesetzesbegründung - im Rahmen des Gesamtplans zu entscheiden.

Die Einführung einer ausdrücklichen Anspruchsgrundlage der überschießenden Wohnkosten in der Eingliederungshilfe darf nicht dazu genutzt werden, die Übernahme der Kosten in der Gesetzesbegründung wieder in Frage zu stellen. § 42 Abs. 6 Satz 2 SGB XII ordnet für die zweite Konstellation in § 113 Absatz 5 SGB IX an, dass eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenze in besonderen Wohnformen über den 25 % Zuschlag als Fachleistungen der Eingliederungshilfe zu tragen sind. Dadurch soll den Bedenken Rechnung getragen werden, dass auch „überschießende Wohnkosten“ über die 125% Regelung hinreichend abgedeckt werden. Bei den bisherigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe handelt es sich fast immer um „Sonderbauten“. Diese verursachen mit Blick auf brandschutzrechtliche und heimrechtliche Vorgaben Mehrkosten und sind insoweit nicht mit Einzelpersonenhaushalten vergleichbar.

Lösungsvorschlag

Der CBP schlägt folgende Formulierung vor:

„(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen.“

Artikel 3, Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

1. § 42a Abs. 5 SGB XII Regelung zur durchschnittlichen Warmmiete am Ort der gemeinschaftlichen Wohnform

§ 42a SGB XII wird präzisiert, insbesondere wird in § 42 Abs. 5 SGB XII klargestellt, dass die Bezugsgröße der durchschnittlichen Warmmiete die durchschnittliche Warmmiete am Ort der gemeinschaftlichen Wohnform ist. Zudem wird geregelt, dass kein Ermessensspielraum hinsichtlich der 125%-Kosten besteht, sondern diese erstattet werden müssen. In den Fällen des § 42a Abs. 5 S. 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII ist keine abweichende Regelsatzfestsetzung möglich.

Diese Klarstellungen werden vom CBP ausdrücklich begrüßt.

2. Anpassung des § 35 SGB XII für Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten

Die Anpassung des § 35 Abs. 5 SGB XII ist für die Sonderregelung in § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII wichtig, der die Übernahme der Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnformen regelt. Durch die Ergänzung des § 35 Abs. 5 SGB XII findet die Sonderregelung des § 42a SGB XII auch für Menschen mit Behinderung Anwendung, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel beziehen. Es handelt sich primär um Menschen mit psychischen Erkrankungen, die eine häufig befristete Erwerbsminderung nachweisen können.

Die Schließung der bisherigen Regelungslücke wird ausdrücklich begrüßt.

Artikel 8, Änderungen der Werkstättenverordnung

In § 2 Abs. 1a WVO soll geregelt werden, dass das Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Gesamtplan durchgeführt wird. Aus der Sicht des CBP ist es erforderlich, bei der Bedarfsermittlung die bisherige fachliche Expertise des Fachausschusses, insbesondere die Fachexpertise der Leistungserbringer einzubeziehen.

Trotz der Geltung der neuen Regelungen zur Bedarfsermittlung seit dem 1. Januar 2018 erfolgt bislang kaum eine individuelle Bedarfsermittlung durch die Träger der Eingliederungshilfe, weil diese vielfach erst die Instrumente zur Bedarfsermittlung entwickeln und ausprobieren und Fachkräfte qualifizieren müssen. Gleichzeitig ruht die Arbeit des Fachausschusses. Dieser Stillstand darf sich nicht weiter zum Nachteil der Menschen mit Behinderung auswirken.

Aus Sicht des CBP muss die Regelung in § 2 Abs. 1a WVO modifiziert werden, in dem die Werkstätten durch die Expertise des Fachausschusses und insbesondere der Leistungserbringer am Gesamtplanverfahren beteiligt werden. Die Einbindung der Leistungserbringer im Teilhabeplanverfahren ist gesetzlich festgelegt und wird in den Gemeinsamen Empfehlungen zum Reha-Prozess¹ vereinbart. Die aktuellen Gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, die für alle Rehabilitationsträger gelten sollen – also auch für die Träger der Eingliederungshilfe – empfehlen ausdrücklich, dass die Leistungserbringer am Bedarfsermittlungsprozess beteiligt werden. Die dort in § 46 festgelegte Regelung empfiehlt die Zusammenarbeit mit Leistungserbringern aus mehreren Gründen. Die Rehabilitationsträger und Integrationsämter sollen sich bei der Bedarfsermittlung der Expertise der Leistungserbringer bedienen, z.B. wenn umfangreiche Assessments erforderlich sind. Für eine zielgerichtete Leistungsdurchführung und zur Vermeidung von Doppelerhebungen sollen die Rehabilitationsträger und Integrationsämter ihre Ergebnisse der Bedarfsermittlung an den jeweils im Einzelfall beauftragten

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Gemeinsame Empfehlungen zum Reha-Prozess 14.02.2019 <https://www.bar-frankfurt.de/service/publikationen/produktdetails/produkt/91.html>

Leistungserbringer weitergeben. Für die individuelle Planung, Fortschreibung und Nachverfolgung der erbrachten Leistungen sowie die ggf. erforderliche weitere Bedarfsermittlung werden die Rehabilitationsträger und Integrationsämter die entsprechenden Informationen aus den Zwischen- und Abschlussberichten der Leistungserbringer aus.² Bei der Ausgestaltung des Teilhabeplans und bei der Durchführung der Teilhabeplankonferenz werden die Leistungserbringer ebenfalls beteiligt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ist es nicht sachgerecht, auf die bestehende Fachexpertise der Leistungserbringer zu verzichten, ohne eine entsprechende Weiterentwicklung der fachlichen Bedarfsermittlung zu regeln.

Lösungsvorschlag

Der CBP schlägt die Einfügung des folgenden Satzes in § 2 Abs. 1 a WVO vor:

„§§ 19 Abs. 2 Nr. 5, 20 Abs. 3 SGB IX gelten entsprechend.“

II. Weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf

1. Verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

Die Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabeplanverfahren ist in § 20 Abs. 3 SGB IX geregelt und in den geltenden Gemeinsamen Empfehlungen für alle Rehabilitationsträger beschrieben. Nach dem Gesetzeswortlaut *kann* auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten der Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen. Im Gesamtplanverfahren wird der Leistungserbringer nicht ausdrücklich einbezogen.

Aus materiellen Gründen ist die Einbeziehung des Leistungserbringers – wie von der Länder-Bund-Gruppe empfohlen – erforderlich, weil im Gesamtplanverfahren über die Inhalte beraten wird, die auch die Pflichten des Leistungserbringers betreffen. In der Gesamtplanung wird über den Anteil des Regelsatzes beraten, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt (§ 119 Abs. 2 S. 2, § 121 Abs. 2 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX) und damit auch die Verpflichtung für den Leistungserbringer entsteht (§ 123 Abs. 4 SGB IX). Ferner sollen auch im Gesamtplanverfahren die Grundsätze der Gemeinsamen Empfehlungen der BAR zur Anwendung kommen.

Nach Ansicht des CBP sollte es vermieden werden, dass zwei parallele Verfahrensarten zur Bedarfsermittlung (Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren) entstehen, die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen z.B. bei Beteiligung von Leistungserbringern folgen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX widersprechen.

Das Gesamtplanverfahren stellt zwar ein besonderes Verfahrensrecht der neuen Eingliederungshilfe dar, allerdings gelten die bestimmten bundeseinheitlichen Vorgaben des Teilhabeplanverfahrens ebenfalls für das Gesamtplanverfahren. Diesem Grundsatz folgt auch die neugefasste Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX, der einen unbedingten Vorrang der Regelungen des Teil 1 SGB IX einräumt und somit die Umsetzung der bundeseinheitlichen Vorgaben aus dem Teilhabeplanverfahrens auch im Gesamtplanverfahren vorschreibt.

Lösungsvorschlag

Der CBP sieht es als zwingend erforderlich an, dass der Leistungserbringer verbindlich in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einbezogen wird.

§ 20 Abs. 3 Satz 2 sollte daher wie folgt lauten:

„Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten *sind die erforderlichen* Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und das Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz *zu beteiligen*.“

In § 121 SGB IX Abs. 3 wird eingefügt: Ziff. 3 f) den Leistungserbringern.

² § 46 BAR-Gemeinsame Empfehlungen zum Reha-Prozess 14.02.2019 <https://www.bar-frankfurt.de/service/publikationen/produktdetails/produkt/91.html>

2. Erweiterung der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX – BTHG für eine fortdauernde Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten

Die Erweiterung soll sich ausschließlich auf die volljährigen Leistungsberechtigten beziehen, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen nach § 134 Abs. 1 bis 3 erhalten haben, wenn diese Leistungsberechtigten auch nach Eintritt der Volljährigkeit in Wohnstätten für Kinder/Jugendliche, auf die § 134 Abs. 1 bis 3 Anwendung finden, zum Abschluss der Schule/Ausbildung verbleiben.

§ 134 Abs. 4 SGB IX stellt einen Ausnahmetatbestand dar. Bei Minderjährigen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe werden die Fach- und existenzsichernden Leistungen nicht getrennt erbracht, sondern wie bisher als integrierte Komplexleistung durch den Leistungserbringer. Hintergrund dieser Sonderregelung war vor allem, dass der Gesetzgeber der sog. „inklusive Lösung“, also der Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII nicht vorgreifen wollte. In der Praxis führt das dazu, dass junge Volljährige mit Behinderung mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs auch gegen ihren Willen aus der Wohngruppe entlassen werden könnten. Oftmals ist es aber notwendig, dass junge Menschen mit Behinderung, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben, aus pädagogischen Gründen über das 18. Lebensjahr hinaus in der Einrichtung verbleiben. Dies ist vor allem angezeigt, da sich die Entwicklungsschritte nicht nach starren Altersgrenzen richten, sondern nach der individuellen Lebenssituation, wie beispielsweise Abschluss der Schule oder gelungener Eintritt in die Arbeitswelt. Durch einen individuellen Übergang können Brüche im Leistungsgeschehen verhindert werden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob und wann es zu einer Reform des SGB VIII kommen wird, ist es aus fachlichen Gründen geboten, für junge Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine einheitliche Sonderregelung zu schaffen.

Eine solche Ausnahme schafft § 134 Abs. 4 SGB IX für volljährige Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, die die Leistung zur Teilhabe an Bildung an speziellen Internatsschulen erhalten. Bei allen anderen volljährigen Leistungsberechtigten hängt der Verbleib in der Einrichtung davon ab, ob der Leistungserbringer in zwei unterschiedlichen Systemen die Leistungserbringung und -abrechnung in der Wohngruppe vorhält. Für den Leistungserbringer ist diese jedoch schwer zu organisieren, da damit ein hoher Verwaltungsaufwand für eine kleine Gruppe von sechs bis acht Bewohnern verbunden ist.

Lösungsvorschlag

Der CBP regt an, die Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX auf die kleine Gruppe volljähriger Leistungsberechtigter, die in Wohneinrichtung für Minderjährige leben, zu erweitern, wenn der Verbleib in der Einrichtung auch nach Eintritt der Volljährigkeit aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.

§ 134 Abs. 4 SGB IX sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Satz 1 gilt entsprechend, *wenn volljährigen Leistungsberechtigten in Wohngruppen für Kinder und/ oder Jugendliche leben.*“

3. Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel

Der CBP fordert, dass der Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe für Menschen mit Behinderung gesichert sein muss und der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz nicht eingeschränkt werden darf. Zu diesem Zweck müssen individuell notwendige Assistenzleistungen ausdrücklich in § 78 SGB IX gesetzlich verankert werden und eine Erweiterung des Begriffs des Hilfsmittels in § 84

SGB IX erfolgen. Es handelt sich hierbei nicht um medizinische Hilfsmittel und nicht um Pflegehilfsmittel und nicht um Hilfsmittel zur beruflichen Rehabilitation. Es geht um

- digitale Hilfsmittel zur analogen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App zur Orientierung)
- digitale Hilfsmittel zur digitalen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App für Menschen, die nicht schreiben können, aber in der digitalen Welt in sozialen Netzwerken kommunizieren wollen).
- Assistenz zur Benutzung von digitalen Hilfsmitteln
- Assistenz als Befähigung zur Teilhabe an digitalen Kommunikationswegen

Die digitale Teilhabe bezieht sich sowohl auf die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln, als auch auf die im Einzelfall erforderliche Assistenz zur digitalen Teilhabe. Die Regelungen des SGB IX bleiben bislang weit hinter den Erwartungen der digitalen Teilhabe von Menschen mit Behinderung zurück.

§ 84 SGB IX bestimmt den Begriff eines Hilfsmittels und erfasst nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ausdrücklich barrierefreie Computer.

Der Begriff des Hilfsmittels in der Sozialen Teilhabe muss alle Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, auch digitale Hilfsmittel umfassen, auf welche behinderte Menschen in besonderer Weise angewiesen sind (wie z. B. das mit einer bestimmten App ausgestatte Handy). Die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln (z.B. zur Orientierung in der Stadt durch die Benutzung einer App) kann die Selbstständigkeit und die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung effektiv unterstützen. Zum Einsatz sind jedoch fachliche Einweisungen und eine entsprechende Assistenz erforderlich. Der CBP schlägt entsprechend gesetzliche Konkretisierungen wie folgt vor.

Lösungsvorschlag

Der CBP schlägt vor, in § 84 SGB IX die Aufnahme eines neuen Absatzes nach Absatz 1.

§ 84 Absatz 1a SGB IX

Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch digitale Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für Menschen mit Behinderung, wenn die Personen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf diese Gegenstände für ihre Teilhabe angewiesen sind.

Folgende Regelung in § 78 SGB IX wird als Ergänzung des Abs. 2 Nr. 2 vorgeschlagen:

Nr. 2 die Befähigung des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, auch unter Einsatz von digitalen Hilfsmitteln

4. Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des BTHG

Die geplanten Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) führen bei Trägern von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Existenzsicherung zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, die sich auf die steuerliche Zuordnung zum Status der Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht auswirkt. Damit durch die Systemumstellung für bestehende Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuergesetzlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG vorzunehmen.

a. Änderung der Abgabenordnung

aa) Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1 a AO

Die Leistungserbringer der bisherigen stationären Einrichtungen werden bis zum 31.12.2019 dem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet. Für das Ertragssteuerrecht und die gemeinnützigkeitsrechtliche Begünstigung von stationären Eingliederungshilfeleistungen ist es bisher von wesentlicher Bedeutung, ob diese Eingliederungshilfeleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Versorgung und Betreuung) in solchen „stationären Wohnheimen“ erbracht werden, die unter die

Regelungen des ehemaligen bundeseinheitlichen § 1 Heimgesetz fallen bzw. weiterhin der Heimaufsicht unterliegen oder nicht. Nur wenn die Leistungserbringer (z.B. Wohnangebote) in einem heimgesetzlich anerkannten „Wohnheim“ erbringen oder dieses der Heimaufsicht unterliegt, werden entsprechende Eingliederungshilfeleistungen einschließlich der Wohnleistungen insgesamt einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO (analog) zugeordnet. Die Zuordnung bezieht sich bisher auf die stationäre Form der Einrichtung.

Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, indem die Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung als gemeinnützige Leistungen vollumfänglich einem steuerbegünstigten Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO) zugeordnet werden, mit der Folge, dass jegliche Gewinne aus dieser Tätigkeit von der Ertragsbesteuerung ausgenommen bleiben.

Grundlage hierfür ist § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO), der wie folgt lautet:

„Zweckbetriebe sind auch: 1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3)...“

Unter die Rechtsnorm des § 68 Nr. 1a AO fallen nach der Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (Anwendungserlass zur Abgabenordnung, kurz AEAO) nur solche „Heime“, die nach § 1 HeimG anerkannt sind oder als solche der Heimaufsicht unterliegen. Auszug AEAO Tz. 2 zu § 68 Nr. 1 AEAO:

„Wegen der Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ Hinweis auf § 1 des Heimgesetzes. ...Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege erbringt, liegt i. d. R. ein Zweckbetrieb nach § 66 AO vor (vgl. Nr. 4 des AEAO zu § 66).“

Unter der Maßgabe, dass von Leistungserbringern betriebene stationäre Wohnheime den landesrechtlichen Heimgesetzen bzw. -verordnungen entsprechen bzw. der Heimaufsicht unterliegen, können die Eingliederungshilfeleistungen in analoger Anwendung des § 68 Nr. 1a AO bisher vollumfänglich als steuerbegünstigte Leistungen dem Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden.

Ab dem 01.01.2020 ist diese leistungsrechtliche Zuordnung aufgehoben. Es kommt zu einer neuen Einordnung der Erbringung der Leistungen. Soweit es sich um reine Wohnleistungen handelt, können diese möglicherweise als vermögensverwaltende Leistungen angesehen werden; im Übrigen als Leistungen eines Zweckbetriebs nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege), an die durch die Leistungserbringer weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Im Zuge der Umsetzung des BTHG wurden bisher die heimordnungsrechtlichen Landesgesetzgebungen nicht angepasst. Es wird befürchtet, dass insbesondere durch die in der Hand des Landesgesetzgebers liegende Heimgesetzgebung (ordnungsrechtlicher Teil) und die damit verbundenen länderspezifisch unterschiedlichen Definitionen stationärer Wohnformen das bisherige Zuordnungskriterium („nach Heimrecht anerkannt“) entfällt. Damit würde das geltende steuerrechtliche Zuordnungskriterium nach § 68 Nr. 1a AO in Verbindung mit den oben benannten Regelungen des Anwendungserlasses zur AO zukünftig für solche Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ins Leere laufen. Eine Zuordnung der steuergesetzlichen Vergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts für Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich nach Art der angebotenen Wohnform ist entsprechend nicht mehr sachgerecht. Vielmehr erscheint es geboten, die steuerlichen Vergünstigungen für Leistungen der Eingliederungshilfe an den neuen Leistungsformen (Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen) bzw. Begrifflichkeiten des BTHG festzumachen. Zwar wird mit dem BTHG die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Existenzsicherung durchgesetzt (ab dem 1.1.2020), allerdings werden existenzsichernde Leistungen weiterhin von Leistungserbringern im sachlichen und personellen Zusammenhang mit den Fachleistungen erbracht, wenn ein entsprechender Wohn- und Betreuungsvertrag mit den Leistungsberechtigten abgeschlossen worden ist. Es handelt sich um die bisher im stationären Kontext enthaltenen Serviceleistungen (z. B. Raum- und Wäschereinigung, Zubereitung von Mahlzeiten, Beschaffung von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs, Fahrdienste etc.). Dazu gehören vorrangig Nahrungsmittel, aber auch Reinigungsmittel u. ä.

Für Leistungserbringer von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem BTHG, die bislang nach der Abgabenordnung als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, ist es wichtig, dass die beschriebenen Leistungsangebote an Menschen mit Behinderungen, die bislang in stationären Wohnheimen erbracht wurden, künftig weiterhin als gemeinnützige Tätigkeit gewertet werden.

Im Übrigen sollten in diesem Kontext auch Flüchtlings- und Wohnungslosenheime berücksichtigt werden. Ferner sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des betreuten Wohnens und des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung sowie der Familienfeierstätten erweitert werden. Die genannten Tätigkeiten/ Leistungen entsprechen in ihrer Art Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1a) und b) AO. Die durch das BTHG zu erwartenden konzeptionellen Entwicklungen der Leistungsträger führen zur Abkehr von klassischen „Heimen“ zu modernen Wohnformen. Die Ergänzung in Nr. 1a) erfasst daher auch neuere Wohngemeinschaften, die die Mobilität und Selbstständigkeit und die Teilhabe der betroffenen Personen unterstützen.

Lösungsvorschlag

Durch den Wegfall des Kriteriums der „stationären Wohnheime“ bedarf es einer Anpassung der steuergesetzlichen Zweckbetriebsdefinition des § 68 Nr. 1a AO an die Begrifflichkeiten des BTHG, damit Fachleistungen der Eingliederungshilfe und/oder existenzsichernde Leistungen, die von Leistungserbringern angeboten werden, zukünftig zweifelsfrei und bundeseinheitlich einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden können.

Aus diesem Grunde hält der CBP folgende Fassung des § 68 Nr. 1a AO für notwendig:

1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Flüchtlings- und Wohnungslosenheime, Hausnotrufdienste, Mahlzeitendienste und Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie Leistungserbringer, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich nach § 42 a SGB XII wohnende Menschen und im Betreuten Wohnen erbringen, wenn sie im besonderen Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3).

Durch die Änderung des § 68 Nr. 1a AO bzw. durch den Anwendungserlass soll die Anerkennung als Zweckbetrieb nach § 68 Ziff. 1 a AO sichergestellt werden.

bb) Anpassung des Kriteriums der Hilfsbedürftigkeit in § 53 AO

Für den Status der Gemeinnützigkeit der Leistungserbringer der bisherigen Einrichtungen ist es erforderlich, dass die Leistungen an hilfebedürftige Menschen im Sinne der Abgabenordnung erfolgen. Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, wenn die Empfänger der Leistungen hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

§ 53 AO lautet:

„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“

§ 53 AO berücksichtigt nicht die Leistungsberechtigten des Neunten Sozialgesetzbuches. Durch die Umsetzung des BTHG findet eine differenzierte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten statt, so dass einige Leistungsberechtigte die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII in Anspruch nehmen, allerdings ihre Kosten der Unterkunft selbst zahlen werden (Selbstzahler z.B. Menschen mit psychischer Erkrankungen, die über eine Erwerbsminderungsrente verfügen), wenn ein Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit ist ebenfalls auf diesen Personenkreis anzuwenden, der bisher in stationären Settings erfasst war. Die Leistungserbringung in diesen Settings verändert sich nicht, sondern nur die rechtliche Zuordnung von Leistungen.

Lösungsvorschlag

Notwendig ist eine Klarstellung, dass auch die Selbstzahler (Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX empfangen und die Kosten der Unterkunft selbst zahlen) zu hilfebedürftigen Menschen gehören. Aus diesem Grunde schlägt der CBP folgende Fassung des § 53 AO vor:

*„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten, dem **Neunten** oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“*

b. Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Aufhebung der Kategorie „stationäre Eingliederungshilfeeinrichtung“) ist die Anpassung des Umsatzsteuergesetzes erforderlich. Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG nimmt Bezug auf die Einrichtungen und die Leistungen. Die Umsatzsteuerbefreiung liegt nach § 4 Nr. 16 h UStG vor, wenn für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein Vertrag nach § 123 SGB IX besteht.

Wichtig ist die Festlegung, dass die bisher in stationären Settings erbrachten Leistungen vollständig weiterhin umsatzsteuerbefreit bleiben. Für die Wohnraumüberlassung und die Serviceleistungen (z.B. Betriebskosten der Wohnräume) sind keine Verträge mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 123 SGB IX vorgesehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wohnraumüberlassung in § 4 Nr. 12 und die Serviceleistungen in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII als „eng verbundene Leistungen“ im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG zu erfassen.

Lösungsvorschlag

Aus diesem Grunde schlägt der CBP folgende Ergänzung des § 4 UStG vor:

In § 4 nach Nr. 12 c) § 4 Nr. 12 d UStG wie folgt:

„die Überlassung von Wohnräumen an Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach SGB IX in Anspruch nehmen“

§ 4 Nr. 16 d UStG wie folgt zu ergänzen:

„Flüchtlings- und Wohnungslosenheime, Hausnotrufdienste, Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie Leistungserbringer, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich nach § 42 a SGB XII wohnende Menschen und im Betreuten Wohnen erbringen“,

Die Änderungen sind erforderlich, damit die abgabenrechtliche und die umsatzsteuerliche Einordnung der Leistungserbringer des SGB IX wie bisher auch künftig gewährleistet sind.

5. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM

Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, können ihren Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII zurzeit oft nur im Wege der Klage vor den Sozialgerichten durchsetzen.

Hintergrund ist das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 2017/3 vom 03.07.2017 an die obersten Landessozialbehörden. Dort vertritt das BMAS die Rechtsauffassung, dass die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs durch den Fachausschuss der WfbM festgestellt werden könne. Nach dieser Auslegung des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII haben Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, keinen Anspruch auf Grundsicherung.

Dagegen spricht aber der eindeutige Wortlaut und die Systematik von § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in der seit 01.07.2017 geltenden Fassung. Danach ist bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM vom Vorliegen einer dauerhaften

vollen Erwerbsminderung auszugehen, so dass sich deshalb eine Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung durch den Rentenversicherungsträger erübrigt. Der betreffende Personenkreis ist daher grundsicherungsberechtigt. Diese Rechtsauffassung wird auch in der aktuellen Rechtsprechung geteilt, z.B. SG Augsburg (Urteil vom 16.02.2018, Az. S 8 SO 143/17), SG Hannover (Beschluss vom 18.10.2018, Az: S 27 SO 379/18 ER) und Hessische LSG (Beschluss vom 28.06.2018, Az. L 4 SO 83/18 B ER)

Lösungsvorschlag

Das BMAS soll durch ein entsprechendes Rundschreiben klarstellen, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben.

6. Gesetzliche Verankerung der Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste in § 185 SGB IX und Rechtsanspruch auf die gesetzlich definierten Leistungen der Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste (IFD) sind Dienste Dritter, die im Auftrag der Integrationsämter oder der Rehabilitationsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden können (§ 185 SGB IX). Die Integrationsfachdienste erbringen in der Längsschnittbetrachtung vieler Verläufe eine Komplexleistung, da die leistungsrechtliche Zuständigkeit im Laufe der Leistungserbringung wechselt. Beispielsweise ist beim Übergang Schule – Beruf zunächst die Agentur für Arbeit als Leistungsträger beteiligt (neben ggf. einer Beteiligung der Schule), nach der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz ggf. weiter die Agentur für Arbeit im Rahmen des § 38a SGB IX (Unterstützte Beschäftigung) und anschließend das Integrationsamt für die berufliche Sicherung nach § 185 SGB IX¹. Integrationsfachdienste sind wichtige Dienstleister, die Menschen mit Behinderung auf dem Weg zum allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Allerdings werden die IFD bundesweit unterschiedlich ausgestattet und teilweise auch gar nicht in Anspruch genommen oder die Leistungen der IFD werden ausgeschrieben. Die BIH bestätigt seit Jahren „gravierende Abweichungen in der regionalen Umsetzung“. Die „konsequente Wahrnehmung der Strukturverantwortung für die IFD“ erfolgt derzeit nicht³. Es existieren lediglich vereinzelt Förderprogramme, die zudem bundesweit unterschiedlich ausgestaltet sind.

Es ist notwendig, dass in § 185 SGB IX eine Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste gesetzlich verankert wird. Besonders problematisch ist die Tatsache, dass nicht festgelegt ist, was diese Strukturverantwortung im Einzelnen umfasst und wie sie zu handhaben wäre.

Die vorhandenen Gemeinsamen Empfehlungen Integrationsfachdienste der BAR⁴ sind nicht ausreichend, um für eine den Bedarfen der einzelnen Menschen mit Behinderung entsprechende Beauftragung der Integrationsfachdienste zu sorgen. Durch die Vergabe der Leistungen der beruflichen Sicherung und psychosozialen Betreuung durch das Integrationsamt in einigen Bundesländern im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen kommt es zu einer Zerschlagung der leistungsträgerübergreifenden Strukturen der Integrationsfachdienste.

Lösungsvorschlag

Der CBP hält es für notwendig, dass die Strukturverantwortung der Integrationsämter für Integrationsfachdienste und ein Rechtsanspruch auf die IFD in § 185 SGB IX gesetzlich verankert wird.

Die Strukturverantwortung des Integrationsamts ist wie folgt zu konkretisieren:

³ S. 15 Fachpolitische Leitgedanken und Vorschläge der BIH zur Weiterentwicklung des Rechts der Menschen mit Behinderung, Münster Juni 2015

⁴ Gemeinsame Empfehlungen der BAR vom 01.04.2005 in der Fassung vom 01.10.2009 http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/Gemeinsame_Empfehlung_IFD.pdf

- Vorhalten eines niederschweligen Beratungsangebots für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben,
- Sicherstellung des leistungsträgerübergreifenden einheitlichen Integrationsfachdienstes in allen Regionen,
- Koordinierung und Sicherung der Beauftragung der Integrationsfachdienste in allen gesetzlichen Aufgabengebieten nach § 185 SGB IX durch alle zuständigen Auftraggeber

7. Stichtagsregelung und Erforderlichkeit einer Übergangsregelung

Zum 1. Januar 2020 tritt die dritte Stufe des BTHG in Kraft, die die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (EGH) von den existenzsichernden Leistungen des Lebensunterhaltes trennt. Dadurch wird die bislang gültige pauschale Leistungserbringung aufgetrennt werden, mit gravierenden Folgen für die Finanzierung und das Vertragswesen und enormen Anforderungen zur Umsetzung an alle Beteiligten.

Nach dem Willen des Gesetzgebers müssten alle Menschen, die dauerhaft oder zumindest über einen längeren Zeitraum als sechs Monate auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind, in 2019 einen neuen Leistungsbescheid mit Wirkung zum 1. Januar 2020 erhalten, der seine Grundlage in einem neu beschriebenen Gesamtplanverfahren hat. Die stationären Wohnformen für Menschen mit Behinderung müssten ihre Leistungen entsprechend anpassen und die Trennung der Leistung vertraglich nachvollziehen.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass bis zum 1. Januar 2020 nicht gewährleistet werden kann, dass die Verhandlung von Landesrahmenverträgen und der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie der Abschluss von Verträgen mit Menschen mit Behinderungen/ psychischen Erkrankungen in geordneter Weise erfolgt. In den meisten Bundesländern stecken die Verhandlungen zu den Landesrahmverträgen noch in den Kinderschuhen oder die relevanten Fragestellungen werden z.B. in noch zu bearbeitenden Anlagen verschoben. Verschiedene Bundesländer erarbeiten sogenannte „Übergangsregelungen“, die nach der Grundannahme „die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Leistungen sind zum 01.01.2020 unverändert“ ein vereinfachtes Umrechnungsmodell vorsehen, dass den Vorgaben der neuen Eingliederungshilfe, insbesondere der Personenzentrierung, nur sehr bedingt entsprechen kann. In der Konsequenz bedeutet diese Entwicklung für Menschen mit Behinderung, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs nicht erfolgt und die Leistungen ggfs. pauschal weiter finanziert werden.

Lösungsvorschlag

Der CBP fordert, dass die Stichtagsregelungen zu Gunsten eines geordneten bundesweiten Übergangs für die Sicherstellung der Leistungen für Menschen mit Behinderung/ psychischen Erkrankungen in stationären (künftig: gemeinschaftlichen) Wohnformen und durchführbare Lösungen für Vergütungsvereinbarungen gestaltet werden.

Nur so kann vor Ort zeitlich sichergestellt werden, dass die Trennung der Leistung in geordneter Weise erfolgen wird. Der Wechsel von einem pauschalen System hin zu personenzentrierten Leistungen braucht Zeit und Augenmaß, damit er in der Praxis ordentlich vollzogen werden kann und dem Anspruch der Personenzentrierung entspricht.

Dazu ist eine entsprechende Anpassung des § 139 SGB XII erforderlich.

Zur Sicherung der individuellen Bedarfsermittlung und personenzentrierten Leistungen schlägt der CBP darüber hinaus folgende Regelung in § 125 Abs. 5 SGB IX vor:

Soweit durch die Festlegungen des Gesamtplans nach §§ 123 Abs. 4, 121 SGB IX zusätzliche Leistungen erforderlich sind, sind diese durch Leistungspauschalen nach S. 1 nicht abgegolten, wenn die Leistungen nach dem Abschluss der Leistungsvereinbarung im Gesamtplanverfahren festgestellt werden. Sie sind in der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu vereinbaren.

8. Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen

Der Anwendungsbereich der Regelbedarfsstufe 2 in der Anlage zu § 28 SGB XII wird erweitert. Er soll ab 2020 auch für Menschen mit Behinderung gelten, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII leben. Die Regelbedarfsstufe 2 gilt, wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt, was aus Sicht des CBP nicht rechtskonform ist und gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln führt.

Der Gesetzgeber argumentiert, dass in den neuen Wohnformen niemand eine eigene abgeschlossene Wohnung hat. Vielmehr würden neben einem persönlichen Wohnraum die übrigen Funktionen einer Wohnung durch gemeinschaftlich genutzte Räume erfüllt. Daher sei in den besonderen Wohnformen die Regelbedarfsstufe 2 gerechtfertigt. Dieses Argument greift jedoch zu kurz, da u.a. auch in einer klassischen Wohngemeinschaft Räume gemeinschaftlich genutzt werden, ohne dass eine Minderung des Regelbedarfs erfolgt.

Zudem stellte das BSG mit Urteil vom 23.07.2014, Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R klar, dass sich im Sozialhilferecht der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person bei Leistungen für den Lebensunterhalt im Grundsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann richtet, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne deren Partner zu sein. Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden. Bei Bewohnern einer besonderen Wohnform besteht dieser Einstandswille jedoch nicht.

Die Zuordnung in Regelbedarfsstufe 2 ist daher nicht nachvollziehbar und erklärt sich offenbar bestenfalls fiskalisch.

Lösungsvorschlag

Der CBP fordert, Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen.

9. Reform der § 43a SGB XI und Aufhebung der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege

Der Deutsche Caritasverband und sein Fachverband CBP setzen sich für die Abschaffung des § 43a SGB XI ein. Menschen mit Behinderung, die in den heute als stationären Wohnformen bezeichneten Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, muss der volle Leistungsanspruch auf Pflegesachleistungen bzw. Pflegegeld aus dem SGB XI zur Verfügung stehen statt einer pauschalen Abgeltung der Pflegeversicherung in Höhe von derzeit maximal 266 Euro an den Träger der Eingliederungshilfe. Menschen mit Behinderung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben in gleicher Weise Beiträge zur Pflegeversicherung geleistet wie alle anderen Versicherten und damit auch gleiche Rechtsansprüche erworben. Daher ist die derzeitige Regelung bereits aus gleichheitsrechtlichen Gründen nicht tragbar.

Nach dem alten § 55 SGB XII, der durch das BTHG in § 103 Absatz 1 SGB IX überführt wurde, galt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe in diesen Einrichtungen auch die Pflegeleistungen umfassen. In der Praxis haben die Eingliederungshilfeträger die erhebliche Lücke zwischen der pauschalierten Leistung aus der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe oft nicht gedeckt. Dies hat immer wieder dazu geführt, dass Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen umgewandelt wurden oder Menschen mit Behinderung und zusätzlich hohem Pflegegrad keine geeignete Einrichtung finden können. In der Folge werden gerade Menschen mit starken Einschränkungen von ihrem Anspruch auf Teilhabe weitgehend ausgeschlossen.

Sollte der Gesetzgeber in dieser Legislaturperiode § 43a SGB XI nicht endgültig abschaffen, ist zumindest die Regelung aus § 103 Absatz 1 SGB IX zu streichen, wonach der Leistungserbringer bei einer Feststellung, dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass seine Pflege in der Wohneinrichtung der Behindertenhilfe nicht sichergestellt werden kann, mit dem Träger der Eingliederungshilfe und der zuständige Pflegekasse vereinbaren kann, dass die Pflege bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird. Diese Regelung hat zur Folge, dass Menschen mit Behinderung gezwungen werden können, in Pflegeeinrichtungen umzuziehen. Dies ist insbesondere für jüngere Menschen mit Behinderung, aber auch für ältere Menschen, die ihr ganzes Leben in einer Wohneinrichtung der Behindertenhilfe verbracht haben und dort ihren Lebensmittelpunkt haben, nicht hinnehmbar.

Eine Aufhebung des § 43a SGB XI könnte zur Folge haben, dass künftig ein Pflegedienst die Pflegeleistungen in der Einrichtung der Behindertenhilfe nach den Regelungen des SGB XI zu erbringen hat. Alternativ stünde es Einrichtungen der Eingliederungshilfe frei, eigenes Pflegefachpersonal zu beschäftigen, wie das auch heute schon der Fall ist. In diesem Zusammenhang setzen wir uns dafür ein, dass in heute als stationär bezeichneten Wohneinrichtungen künftig auch Heilerziehungspfleger/innen als Pflegefachpersonal anerkannt werden. Das Berufsbild des Heilerziehungspflegers muss dabei weiterentwickelt werden. Dies ist bereits heute ein Thema, das jedoch nicht bundesweit einheitlich, sondern in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist.

Die Streichung von § 43a SGB XI würde schließlich sicherstellen, dass bisher ambulante Wohngemeinschaften weiterhin als ambulante Einrichtungen gelten und nicht durch unerwünschte Effekte der Neuregelung des § 71 Absatz 4 SGB XI ab 1.1.2020 als Wohnformen interpretiert werden, für die § 43a SGB XI gilt.

Berlin, den 21.3.2019

Kontakt: cbp@caritas.de